

## **1. Firmenpolitik Subunternehmer**

Der Erfolg als Transport- und Logistikdienstleister ist eng verbunden mit der Qualität unserer Subunternehmer, denn nur gemeinsam können wir unser Ziel erreichen, den ständig steigenden Sicherheits- und Qualitätsstandards unserer Kunden gerecht zu werden.

Dieser Herausforderung stellt sich F.A. Kruse jun. und seine Mitarbeiter täglich neu und hat ein Managementsystems für Qualität, Umwelt-, Gesundheit und Arbeitsschutz aufgebaut, das nicht nur dafür aufgestellt wurde, die eigene Organisation zu verbessern, sondern um auch sicherzustellen, dass alle unsere Subunternehmer, unter vergleichbaren Bedingungen für uns arbeiten.

Unser System schreibt vor, dass der jeder von uns eingesetzte Subunternehmer sich davon überzeugt haben muss, dass seine Mitarbeiter und sein Equipment den Anforderungen des Einsatzes genügen, stets alle gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt werden und die Transporte auf eine sichere Art und Weise durchgeführt werden, um den Schutz und die Sicherheit aller am Transport beteiligter Personen, der Bevölkerung und der Güter und Sachmittel zu gewährleisten.

Je sensibler die transportierten Stoffe, desto höher die Anforderungen an die Qualität, Sicherheit und Umweltschutz eines Transportunternehmens. Aus diesem Grund setzen wir nur solche Subunternehmer ein, die in unserem Anforderungsprofil entsprechen. Die Einhaltung dieser Anforderungen überwachen wir im täglichen Betrieb, durch regelmäßige Bewertungen und Gespräche. Das Anforderungsprofil der F.A. Kruse jun. gilt für alle Logistikdienstleister die im Bereich nationaler und internationaler Straßengüterverkehr tätig sind.

## **2. Anforderungsprofil an Subunternehmer**

Folgende Anforderungen müssen von Ihnen eingehalten werden:

1. Alle geltenden gesetzlichen Vorschriften, Regelungen und die Anforderungen der Kunden sind zu beachten.
2. Sie haben Ihre Transporte stets mit technisch einwandfreiem Equipment und unter Einhaltung der terminlichen Vorgaben durchzuführen.
3. Sie sind verpflichtet, die §§ 7b und 7c des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) einzuhalten. Die in § 7 dieses Gesetzes angesprochenen Dokumente hat der Fahrer vorzuhalten und auf Verlangen vorzulegen
  - die für Fahrten im Güterverkehr erforderlichen Berechtigungen (§7 GüKG)
  - gültige Güterschaden-Haftpflichtversicherung und der Nachweis der Erfüllung bestimmter Technik-, Sicherheits- und Umweltaanforderungen für das eingesetzte Fahrzeug (§7a GüKG),
  - Nachweise für den Einsatz von ordnungsgemäß beschäftigtem Fahrpersonal (§7b GüKG)
4. Sie müssen eine Grundsatzerklärung zu Drogen und Alkohol implementiert haben.

5. Zuverlässiges, fachlich geschultes Fahrpersonal mit gültiger Fahrerlaubnis und ausreichender Fahrpraxis ist einzusetzen.
6. Allen operativen Mitarbeitern und dem Fahrpersonal sind alle Kenntnisse zu vermitteln und Unterlagen zu übergeben, die es für eine sichere und qualifizierte Auftragsdurchführung benötigt, z. B.:
  - ein Fahrerhandbuch, dessen Inhalt mindestens die Anforderungen dieses Anforderungsprofils konkretisiert
  - Anforderungsprofile der chemischen Industrie
  - Prüfungen vor Fahrtbeginn und nach der Beladung anhand von Checklisten
  - gültige ADR Bescheinigungen
  - Schulungen zur Benutzung der persönlichen Schutzausrüstung
  - Schulungen im defensiven Fahren sowie Fahrsicherheitstrainings
  - ein dem BBS entsprechendes Verfahren für das Fahren sowie Be-/Entladen gemäß CEFIC BBS Guidelines für sicheres Fahren und Be-/Entladen
  - Beachtung der Anweisungen und Verantwortlichkeiten am Belade- und Entladeort
  - Sauberkeit des Equipments
  - Anweisungen für sicheres Befahren von Tanks
  - Vorgaben zur Benutzung von Mobiltelefonen und Sicherheitsgurten
  - Abstellen von Fahrzeugen, nationale Bestimmungen zu Fahrwegen und Tunneln


Wir erwarten in diesem Zusammenhang, dass Sie ein Schulungsprogramm für alle Mitarbeiter zum vorbeugenden Sicherheitsverhalten bei der Transportabwicklung umsetzen. Dieses Programm muss den Vorgaben des BBS entsprechen.

7. Das Fahrzeug als auch der Fahrer sind mit der gesetzlich geforderten Schutzausrüstung auszustatten und es sollte in regelmäßigen Abständen die Vollständigkeit als auch der Zustand der Ausrüstung überprüft werden.
8. Alle Transportdaten und Sicherheitsinformationen (z. B. CMR, Interchange/Checkreport, Unfallmerkbblätter, Kundenvorgaben) sind an die an der Beförderung beteiligten Partner weiterzugeben.
9. Sie übermitteln alle relevanten Transport- und Zolldokumente an alle Servicepartner in der Kette, inkl. EIR (Quittung für Transportmitteltausch), wenn gefordert
10. Das Fahrpersonal hat sich mit dem Inhalt der Unfallmerkbblätter vertraut zu machen und diese an den vorgeschriebenen Stellen im Fahrzeug mitzuführen.
11. Die Einhaltung der Arbeits- und Lenkzeiten, Fehlverhalten des Fahrpersonals und getroffene disziplinarische Maßnahmen müssen aufgezeichnet werden.
12. Sofern Gefahrgüter gemäß Tabelle ADR 1.10.5 transportiert oder gelagert werden, ist ein eigener Sicherungsplan zu erstellen und ihre Mitarbeiter sind entsprechend zu schulen.
13. Sie halten sich an die Standortanforderungen unserer Kunden (z.B. Werksvorschriften)

14. Bei der Auswahl von neuen Fahrzeugen und Equipment sind sowohl die geltenden gesetzlichen Vorschriften als auch die Kundenanforderungen zu berücksichtigen (Sicherheitsgurte, Airbags, Klimaanlage, Weitwinkelspiegel/Kamera, (Um-)Kipp-Warnanzeige, Überwachungseinrichtungen für Sattelkupplungsverriegelung/-entriegelung)
15. Soweit von unseren Kunden gewünscht, müssen Ihre Fahrzeuge für die Gefahrgutbeförderung:
  - mit einem Telekommunikationssystem (wie z. B. Mobiltelefon) ausgestattet sein und
  - mit technischen Maßnahmen gegen Entwendung gesichert sein (wie z. B. Alarmanlagen gegen Aufbruch / Diebstahl und / oder mechanische oder elektronische Wegfahrsperrern). Diese speziellen Erfordernisse teilen wir Ihnen rechtzeitig mit.
16. Zwischen den gesetzlich vorgegebenen Wartungsterminen sollten vorbeugende Prüfungen der Fahrzeuge und der Ausrüstung (z. B. Schlauchprüfungen) in regelmäßigen Abständen durchgeführt und protokolliert werden.
17. Wir bitten Sie, uns jede Abweichung in den Bereichen Gefahrgut und Arbeitssicherheit unverzüglich mitzuteilen.
18. Die Weitergabe unserer Transportaufträge an Ihre Subunternehmer ist grundsätzlich nur mit Zustimmung unserer Dispositionsleitung erlaubt. Es muss auf jeden Fall beachtet werden, dass die vorliegenden Grundsätze auch von Ihren Subunternehmern erfüllt werden müssen.
19. Den Anweisungen unserer Disposition bezüglich der Auswahl und Benutzung von Tankwagenreinigungsanlagen, Streckenauswahl und Abstellen des Fahrzeuges ist unbedingt Folge zu leisten.
20. Es muss ein Notfallsystem mit entsprechender Notfalltelefonnummer vorhanden sein, so dass eine durchgängige Erreichbarkeit Ihres Unternehmens gewährleistet ist.
21. Alle Unfälle, Vorfälle und Beinahe-Unfälle müssen unverzüglich unserer Dispositionsleitung mitgeteilt und schriftlich dokumentiert werden.
22. Alle Ihnen übermittelten betrieblichen- und auftragsbezogenen Daten sind vertraulich zu behandeln.
23. Sie verfügen über ein System, um Daten über die Treibhausgasemissionen (GHG) zu sammeln.
24. Sofern Sie eine gültige SQAS Bewertung besitzen, bitten wir Sie um die Übersendung des Fragebogens, bzw. um den Zugang zu Ihrem Fragebogen unter [www.sqas.org](http://www.sqas.org).
25. Sie haben ein Firmenleitbild / **CSR-Richtlinie** (Corporate Social Responsibility) mit den sinngemäß folgenden Inhalten formuliert:

### a) Menschenrechte

Sie unterstützen und achten die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen. Dieses erwarten wir auch von unseren Lieferanten. Den Referenzrahmen für einen verantwortungsvollen Umgang mit den

	<b>Anforderungen Subunternehmer</b> <b>Spotmarkt</b>	
--	---	---



Menschenrechten bilden die „UN Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte“ und ggf. die für die betreffende Region aufbauenden nationalen Aktionspläne.

**b) Arbeitsnormen**

Sie halten sich an die Gesetze und Regelungen des jeweiligen Landes auch in Bezug auf Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz. Sie halten die folgenden Grundprinzipien und zugehörigen Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisationen ein:

- Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen
- Beseitigung der Zwangsarbeit
- Abschaffung der Kinderarbeit
- Verbot der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf

**c) Umweltschutz**

Sie stellen einen verantwortlichen Umgang mit der Umwelt sicher und arbeiten kontinuierlich daran, die Umweltauswirkungen Ihrer Aktivitäten auf Wasser, Boden, Luft und Biodiversität zu verringern. Ferner bemühen Sie sich, auf die Entwicklung und Verbreitung umweltschonender Technologien hinzuwirken bzw. diese einzusetzen, um mit den natürlichen Ressourcen effizient umgehen.

**d) Ethische Geschäftsstandards**

Sie üben ein hohes Maß an Geschäftsethik aus und treten jeder Form von Korruption oder Bestechung einschließlich Betrug und Erpressung entgegen.

Den Referenzrahmen für ethische Geschäftsstandards bildet die UN-Konvention gegen Korruption.